

(Nr. 367.) Bericht der zweiten Deputation über Cap. 69 bis 72 des Etats, das Departement des Innern betr., in Verbindung mit dem königl. Decret Nr. 17, die Erläuterung und Begründung des Postulats Cap. 69 III der Zusätze betr.

Präsident von Zehmen: Alle vier vorgetragenen Nummern sind im Druck und kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 368.) Interpellation des Herrn Grafen von Könneritz, die Vivisection betr.

Präsident von Zehmen: Abschrift von der Interpellation ist an das Ministerium des Cultus gelangt. Die Interpellation selbst wird noch gedruckt und vertheilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 369.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 17. Februar, Schlußberathung über die Petition J. R. Gerhardt's in Bad Elster und Genossen, die Vermehrung der Moorbäder zc. betr.

Präsident von Zehmen: An die zweite Deputation.

(Nr. 370.) Die Zweite Kammer übersendet Exemplare einer Petition der Gemeinde Connewitz und Genossen um Errichtung einer Haltestelle an der Connewitz-Lößniger Flurgrenze.

Präsident von Zehmen: Die Nr. 370 ist vertheilt.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Wir können ohne Weiteres zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Grahl, eine Ergänzung des Gesetzes vom 28. August 1876, Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend.*)

(Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 76.)

Referent Herr von Böhlaus

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlaus: Meine Herren! Nach §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 28. August 1876 sind bekanntlich Doppelversicherungen verboten. Nun können aber Fälle eintreten, in welchen es unter Umständen dem Versicherten sehr dringend wünschenswerth ist, von einer Versicherung ab- und zu einer andern überzugehen, z. B. wenn die Versicherungsanstalt, bei welcher er versichert ist, in schlimme finanzielle Umstände geräth und somit nicht mehr die erforderliche

*) M. II. R. S. 349 f., 640 ff.

Sicherheit bietet. Dem Versicherten in solchen Fällen die Möglichkeit zu gewähren, sich bei einer andern Anstalt zu versichern, dies ist der Zweck des Grahl'schen Antrags und alles Weitere giebt Ihnen der Deputationsbericht an die Hand.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich habe die Kammer zu fragen:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation, wie dasselbe gedruckt auf Seite 2 des Berichts vorliegt, beitrifft?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über: Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Niethammer, die Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1876, die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt betreffend.*)

(Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 78.)

Referent ebenfalls Herr Rittergutsbesitzer von Böhlaus

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlaus: Auch hier habe ich dem Berichte etwas Weiteres nicht hinzuzufügen. Die Deputation hätte Ihnen eine etwas verbesserte Fassung des Antrags vorschlagen können, welche aber nur in redactioneller Hinsicht eine Verschiedenheit von der jetzigen geboten hätte. Sie mochte aber dieser geringen formellen Verbesserung halber in dem jetzigen Stadium des Landtags eine Differenz mit der Zweiten Kammer nicht erst noch herbeiführen und hat Ihnen daher angerathen, dem Beschlusse, wie er im Eingange des Berichts wörtlich niedergelegt ist, beizutreten.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen weiter. Es folgt: Berathung des Antrags zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des Gutsbesizers und Gemeindevorstandes Ahlemann zu Mülbitz und Genossen, die Aufhebung des Gesetzes vom 30. November 1843 über die

*) M. II. R. S. 350 f., 662 ff.